Personalnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **15 (1864)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gegen Ende des vierten Jahrzehents wurde ein neues Forſtgeſetz erlaſſen. Zur Durchführung desſelben waren tüchtige Kräfte erforderlich. Die Kenntniſſe und vieljährigen Erfahrungen Wagners wurden wieder zu Ehren gezogen oder vielmehr zu Nutzen gemacht. Von nun an entwickelte Wagner eine Thätigkeit, die an einem Manne, der bereits mehr als ein halbes Jahrhundert zurückgelegt hatte, wirklich bewundernswerth war. Er ruhete nicht, bis jede der 28 Gemeinden ſeines Bezirks ihre eigene Saatſchule hatte. Faſt immer war er auf Reiſen, um nachzuſehen und anzuordnen. Auf dieſe Weiſe verausgabte er den größten Theil ſeines Gehaltes. Er betrachtete aber ſein Amt nicht als Brodkorb, ſondern als Mittel, ſeiner Lieblingsbeſchäftigung nachgehen und Gutes wirken zu können. Er machte es nicht wie viele, die nach beſtandener Prüfung kaum mehr ein forſtliches Buch aufſchlagen. Noch in ſeinem vorgerückten Alter verſchaffte er ſich die neuern forſtwirthſchaftlichen Werke, um mit der Entwicklung ſeines Lieblingsfaches ſtets vertraut zu bleiben.

Sonderbarer Wechſel die Volksgunſt! Der im Anfang der Dreißiger Jahre vom Volke verkannte, treue Beamte, wurde 10 Jahre ſpäter, 1841, vom nämlichen Volke zum Mitglied der oberſten Landesbehörde, d. h. des Kantonsrathes gewählt, welche Ehrenſtelle er 10 Jahre lang bekleidete. Eine Wiederwahl verbat er ſich ſeines vorgerückten Alters wegen.

Gegen ſein achtzigſtes Jahr fühlte Wagner ſeine körperlichen Kräfte abnehmen und er ſchied, ungern zwar, aber mit dem Bewußtſein treuer Pflichterfüllung, von ſeinen jungen und alten, mit ihm aufgewachſenen Wäldern.

Wagner war ein beſcheidener, aber entſchiedener Charakter von großer Willensſtärke, ein Ehrenmann im vollen Sinne des Wortes. Ehre ſeinem Andenken.

Weitere Perſonalnachrichten.

Herr Bezirksförſter Meſſer von Herbetswyl, ebenfalls Mitglied des ſchweizeriſchen Forſtvereins ſeit deſſen Gründung, iſt nach mehr als vierzigjähriger Anſtellung von ſeinem Amt zurückgetreten und hat Hrn. Meier von Olten Platz gemacht Auch die Stelle eines Förſters des vierten Bezirks, welche ſeit mehreren Jahren proviſoriſch beſetzt war, iſt dem Hrn. U. Broſi von Hochwald übertragen worden, ſo daß jetzt alle vier Bezirksförſterſtellen mit wiſſenſchaftlich gebildeten jungen Männern beſetzt ſind. Die Herren Vogt und Hammer ſind Zöglinge des Karlsruher- und die Herren Meier und Broſi des ſchweizeriſchen Polytechnikums.

Auch finanziell sind die Bezirksförster etwas besser gestellt als früher. Nach einem neuern Beschluß des Kantonsrathes erhält nun jeder derselben einen Jahresgehalt von Frk. 1200. Nebstdem hat der Regierungsrath alljährlich über eine Summe von Frk. 1200 zu verfügen, welche Summe auf eingeholten Bericht des Oberförsters und des Forstdepartements an die Bezirksförster zu vertheilen ist. Gleiche Vertheilung angenommen, erhält jeder Frk. 300, also im Ganzen Frk. 1500. Ferner sagt das Straßenbaugesetz, daß die Stelle eines Bezirksbauadjunkten mit der Stelle eines Bezirksförsters vereinbar sei. In diesem Fall erhält letzterer eine Zulage von Frk. 600, also im Ganzen eine Jahresbesoldung von Frk. 2100. Bis jetzt sind zwei Bezirksförster, die Herren Vogt und Meier, mit diesen Adjunktenstellen betraut worden.

Wenn auch durch diese Kumulation die ökonomische Lage der Bezirksförster verbessert wird, so steht auf der andern Seite nicht außer Zweifel, daß dieses auf Unkosten der Förster geschehe, wenigstens ist der hierseitige Korrespondent dieser Meinung.

Den 15. März hat hier in Chur der kantonale Forstkurs unter meiner Leitung begonnen. Auf die im Kant. Amtsblatt stattgefundene Bekanntmachung über Abhaltung des Kurses sind nicht weniger als 30 Anmeldungen eingegangen. Bei solchem Andrang sah sich der Kleine Rath zur Aufnahme von 14 Zöglingen veranlaßt, statt der sonst laut Reglement auf 12 limitirten Zahl. Von diesen besitzen 6 Anstellungszusicherungen von Gemeinden und ein Siebenter hat provisorisch bereits als Förster funktionirt. Coaz.

Die von Herrn Professor Landolt konstruirten Meßbänder für Forstmänner sind bei Unterzeichnetem stets vorräthig

mit Hülse à 6 Frk.,
ohne Hülse à 4 Frk.,

bei Abnahme von mehreren Exemplaren billiger.

Th. Ernst,
Optiker und Mechaniker,
unterm Hôtel Bilharz, Zürich.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp.